NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 3 DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1970

(71/17/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer, insbesondere auf die Artikel 1 und 21 [1],

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer [2],

gestützt auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 [3],

gestützt auf den vom Rat am 30. November 1970 aufgestellten und dem Europäischen Parlament am 1. Dezember 1970 übermittelten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für 1970,

gestützt auf die vom Europäischen Parlament am 3. Dezember 1970 angenommene Entschließung zum Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 [4] —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 wird in der Fassung der Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1970.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. SCHEEL

---

(1) ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 16. 3. 1970.
(4) ABl. Nr. C 151 vom 29. 12. 1970, S. 29.

ANLAGE

Nachtragshaushaltsplan Nr. 3
der Europäischen Gemeinschaften
für das Haushaltsjahr 1970

Die Einnahmen und Ausgaben des Nachtragshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1970 belaufen sich auf 600 000 RE.

FINANZIERUNG

Gesamtbetrag der zusätzlichen Ausgaben bei Einzelplan III — Kommission	600 000 RE
Einnahmen der Institutionen: Kommission	—
Beiträge der Mitgliedstaaten	600 000 RE
	600 000 RE

Beiträge nach Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags und nach Artikel 172 des EAG-Vertrags (Finanzierung der Verwaltungsausgaben)

		RE
Belgien	7,9 %	47 400
Deutschland	28,– %	168 000
Frankreich	28,– %	168 000
Italien	28,– %	168 000
Luxemburg	0,2 %	1 200
Niederlande	7,9 %	47 400
		600 000

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KAPITEL XIV — BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Art.	Posten	Bezeichnung	RE		
			Mittel 1970	Nachtrags-haushaltsplan Nr. 3/1970	Insgesamt
		KAPITEL XIV			
145		*Sonstige Zuschüsse*	118 000	600 000	718 000

KOMMISSION

KAPITEL XIV — BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Art.	Posten	Erläuterungen
145		Mit diesen Mitteln wird ein Teil der Ausgaben gedeckt, die sich aus den vom Rat zugunsten der katastrophengeschädigten Bevölkerung Pakistans beschlossenen Soforthilfemaßnahmen ergeben.